

**GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER
DER EUROPÄISCHEN SOZIALPARTNER IN DER BAUINDUSTRIE**

**zu den Schlussfolgerungen der Gruppe hoher Beamter (GHB) für das
Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union,
KOM(2007) 23 endgültig**

Unter Berücksichtigung

- der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union, KOM(2007) 23 endgültig;
- der Mitteilung der Kommission „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012“ (KOM[2007] 62 endgültig);
- der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU – Sektorielle Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten und Maßnahmen für das Jahr 2009 KOM(2009) 544 endgültig;

haben die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie die Aktivitäten der Gruppe hoher Beamten (GHB) in Bezug auf Arbeitsbeziehungen sowie auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit Interesse und wachsender Besorgnis verfolgt. EFBH und FIEC sind der Ansicht, dass die europäische Politik für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einen wichtigen Beitrag zu den Grundrechten europäischer Bürger leistet. Zu diesen Rechten gehört, dass ihre Gesundheit nicht am Arbeitsplatz beeinträchtigt werden sollte.

EFBH und FIEC sind einer Meinung darüber, dass weitere Schritte zur Verringerung der Verwaltungslasten für die Unternehmen und ganz besonders für KMU wünschenswert sind. Diese Schritte sollten jedoch nicht zum Nachteil der positiven Errungenschaften unternommen werden, die bisher bei Gesundheits- und Sicherheitspolitik erreicht wurden.

EFBH und FIEC unterstützen einige der von der GHB vorgebrachten Vorschläge, insbesondere die Ermutigung der Mitgliedsstaaten,

- einen einheitlicheren Ansatz der Arbeitsaufsicht einzuführen, was verhindern würde, dass Arbeitgeber in einem relativ kurzen Zeitraum von Inspektoren verschiedener Aufsichtsbehörden besucht werden;
- angemessene und praxisgerechte Anleitungen zu Gesundheits- und Sicherheitsplan und -akte zur Verfügung zu stellen, um die Notwendigkeit so weit wie möglich zu verringern, dass auf die Dienste externer Gesundheits- und Sicherheitskoordinatoren zurückgegriffen werden muss, wobei noch immer berücksichtigt werden sollte, dass die Gesundheits- und Sicherheitskoordinatoren in der Lage sind, im Auftrag des

Projektkunden zu handeln, auch wenn ein Subunternehmer beauftragt wird, die Koordination von Gesundheit und Sicherheit zu übernehmen.

Allerdings verleihen EFBH und FIEC großer Besorgnis über andere Aspekte des Berichts Ausdruck, insbesondere

1. Messungen und Methodik, die von der GHB genutzt wurden;
2. die Empfehlung, KMU von einigen der in den Richtlinien vorgesehenen Pflichten auszunehmen;
3. die Tatsache, dass die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie nicht in diese Überlegungen einbezogen wurden.

Aus diesen Gründen sind EFBH und FIEC der Ansicht, dass die Verabschiedung der von der GHB vorgeschlagenen Empfehlungen einen der wichtigsten Pfeiler der EU-Sozialpolitik gefährden könnte, nämlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Um zu verhindern, dass das geschieht, haben die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie die folgende gemeinsame Stellungnahme verfasst, die darauf abzielt, einen kritischen Input zu den Schlussfolgerungen der GHB zu liefern.

Auf dieser Grundlage sind EFBH und FIEC offen für eine mögliche konstruktive Diskussion mit der GHB, um die abgegebenen Empfehlungen zu überarbeiten.

1. DIE VERWENDETE METHODIK UND DIE QUANTIFIZIERUNG DER ERGEBNISSE BEEINTRÄCHTIGEN DIE GLAUBWÜRDIGKEIT DES BERICHTS

(1) Die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie stellen fest, dass die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (GD EMPL) sich mit dem Konsortium nicht über die Ergebnisse der Messungen einig war.

(2) Die von der GHB verwendeten Daten beruhen auf einer extrem kleinen und nicht repräsentativen Stichprobe von (sechs) Ländern. Die Ergebnisse wurden dann extrapoliert und auf dieselbe Weise auf alle 27 Mitgliedsstaaten übertragen.¹ Diese Vorgehensweise ist mit ernstem Makeln behaftet, da sie die Tatsache missachtet, dass Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung europäischer Richtlinien auf nationaler Ebene einen breiteren Entscheidungsspielraum haben, den sie je nach nationalen Umständen nutzen. Eine einfache Extrapolierung verzerrt die Ergebnisse. Die Umfrage müsste daher nochmals durchgeführt werden, und zwar unter Verwendung unterschiedlicher Methoden und mit getrennten Berechnungen in allen Mitgliedsstaaten.

(3) Die auffälligen Unterschiede der Größenordnungen bei den individuellen Berichten lassen Zweifel über die Zuverlässigkeit der Zahlen aufkommen, auf die sich die Gruppe hochrangiger Beamten bezieht. Beispiel: Vom vorletzten zum letzten Bericht der Gruppe hochrangiger Beamter sank der relative Anteil der Verwaltungslasten im Zusammenhang mit den Erhebungsmethoden der Umsatzsteuer aus keinem erkennbaren Grund von ursprünglich 106 Mrd. € auf die derzeitige Zahl von 80 Mrd. €. Das führt dazu, dass der relative Anteil anderer Lasten wie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erhöht wird.

¹ Beobachtungen GD Empl. zu den Modulen 3 und 4, 5. März 2009

(4) Außerdem finden es EFBH und FIEC fragwürdig, dass Einsparungen ausgerechnet auf dem Gebiet von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gesucht werden, obwohl andere Politikbereiche ca. 97 % aller Verwaltungslasten ausmachen, während Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nur 3 % ausmachen. Angesichts dieser breiten Lücke bei den tatsächlichen Verhältnissen wäre es für eine unparteiische Bürokratiekritik viel sinnvoller gewesen, nach Wegen für Einsparungen auf den Gebieten zu suchen, die die meisten Kosten verursachen, als auf einem Gebiet, das nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtkosten repräsentiert.

(5) Die GD Beschäftigung hat festgestellt, dass jeder, der die EU-Gesetzgebung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Hinblick auf Vereinfachung und Senkung der Verwaltungskosten untersucht, die Anstrengungen berücksichtigen muss, die in letzter Zeit geleistet wurden, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen. Als praktisches Beispiel herangezogen werden kann Richtlinie 2007/30/EG zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates (über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) und ihrer Einzelrichtlinien 83/477/EWG (über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz), 91/383/EWG (zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis) und 94/33/EG (über den Jugendarbeitsschutz) im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung. Diese Richtlinien wurden mit dem Ziel verabschiedet, die Menge der Berichte von Mitgliedsstaaten zu verringern. Gegenüber der früheren Zahl von 500 nationalen Berichten, werden in Zukunft nur noch 27 erforderlich sein.² EFBH und FIEC teilen diesen Ansatz und unterstützen ihn.

2. KEINE AUSNAHMEN VON DEN IN DEN RICHTLINIEN FESTGELEGTEN VERPFLICHTUNGEN

(6) EFBH und FIEC glauben, dass es die Pflicht und die Verantwortung jedes Unternehmens gleich welcher Größe ist, sich um Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitskräfte zu kümmern. Deshalb sollte es keine Unterscheidung zwischen Risikoniveaus bei Firmen unterschiedlicher Größe geben: In der Bauindustrie arbeiten in der Regel Firmen unterschiedlicher Größe auf den gleichen Baustellen und sie arbeiten zusammen. Außerdem ist das Risiko bei kleinen Firmen keinesfalls niedriger, wie offizielle Statistiken belegen. Darüber hinaus würde solch eine Unterscheidung in der Praxis unterschiedliche Klassen von Arbeitskräften schaffen, wodurch das Grundrecht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre.

(7) Um eine wirksame Gesundheits- und Sicherheitspolitik auf Firmenebene zu entwickeln und anzuwenden, ist es erforderlich, Vorgehensweisen und getroffene Maßnahmen zurückverfolgen zu können und sie zu dokumentieren. Die EU-Richtlinien definieren einheitliche Mindeststandards für Verpflichtungen. Zugleich geben sie den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, einerseits höhere Standards festzulegen und andererseits in bestimmten Fällen von einigen Bestimmungen abzuweichen. EFBH und FIEC sind deshalb gegen die Ausnahmen von den in den Richtlinien festgelegten Verpflichtungen, wie sie von

² Beobachtungen GD Empl. zu den Modulen 3 und 4, 5. März 2009

der GHB empfohlen werden.

(8) EFBH und FIEC erkennen jedoch an, dass noch Verbesserungen in Bezug auf eine bessere Anwendung der in den fraglichen Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen möglich sind, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten von KMU, wodurch deren Verwaltungslasten tatsächlich verringert werden könnten. In diesem Zusammenhang kann der Austausch bester Praktiken zwischen Mitgliedsstaaten einen extrem nützlichen Mehrwert bieten. Außerdem sind die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie gewillt, mit der GHB mögliche Alternativmaßnahmen zu besprechen, um dieselben Ziele zu erreichen, ohne die bisherigen Leistungen auf den Gebieten Gesundheit und Sicherheit zu gefährden.

3. OHNE EINBEZIEHUNG DER SOZIALPARTNER KANN KEIN WIRKLICHER FORTSCHRITT ERZIELT WERDEN

(9) Der EU-Vertrag (Art. 154) enthält die Verpflichtung für die Kommission, die Sozialpartner zur möglichen Richtung von EU-Maßnahmen zu konsultieren, bevor sie Vorschläge auf dem Gebiet der Sozialpolitik abgibt. Hierdurch wird die Bedeutung der direkten Einbeziehung der Sozialpartner auf diesem Gebiet unterstrichen. Obgleich die Aufgabe der GHB ist, die Kommission zu beraten, können ihre Empfehlungen – sofern sie beherzigt werden – beträchtliche Folgen für die Anwendung politischer Entscheidungen zu Gesundheit und Sicherheit haben. EFBH und FIEC bedauern sehr, von der GHB nicht konsultiert worden zu sein, als diese über die beiden EU-Richtlinien beraten hat, die eine wichtige Rolle für Gesundheit und Sicherheit in der Bauindustrie spielen.

(10) Die Bauindustrie zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus, die sie deutlich von anderen Industrien unterscheiden. Sie hat auch einige besondere Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und die Sozialpartner spielen eine wichtige Rolle dabei, solche Bedingungen zu regeln. Sie sind in der besten Position, um Anforderungen und Bedürfnisse von Unternehmen und Arbeitskräften zu verstehen und die am besten geeigneten Antworten zu formulieren. Deshalb können wirkliche Fortschritte nicht ohne Einbeziehung der Sozialpartner erzielt werden.

4. DRINGENDE AUFFORDERUNG AN KOMMISSION UND GHB

(11) Die europäischen Sozialpartner der Bauindustrie erinnern daran, dass die „Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012“ (KOM[2007]62) betont, dass bessere Regulierung keinesfalls zu einer Verringerung des Schutzzumfangs führen soll. Angesichts der oben dargelegten Argumente warnen sie deshalb die Kommission, die Empfehlungen der GHB bezüglich der Rahmenrichtlinie (89/391/EG) und der Baustellenrichtlinie (92/57/EG) vorschnell zu verabschieden.

(12) EFBH und FIEC betonen, dass einerseits zusätzlicher Beratungsbedarf auf EU-Ebene herrscht, und andererseits die Notwendigkeit besteht, beste Praktiken über die praktische Anwendung der untersuchten Richtlinien auszutauschen. Ziel dabei ist, die Umsetzung der Gesundheits- und Sicherheitspolitiken in Firmen weiter zu verbessern.

(13) Es bleibt unwidersprochen, dass die überwältigende Mehrheit der Arbeitskräfte in der Bauindustrie in kleinen und mittelgroßen Unternehmen arbeitet, und dass die Statistiken

aussagen, dass Risiken für Gesundheit und Sicherheit in dieser Unternehmensklasse besonders hoch sind. Aus diesem Grund sollten geeignete Vorbeugungsmaßnahmen ausgearbeitet werden, die Bedürfnisse und Schwierigkeiten von KMU angemessen berücksichtigen, ohne die Entwicklung ihrer Gesundheits- und Sicherheitspolitiken zu beeinträchtigen. Ziel ist eine bessere Umsetzung der in den Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen. EFBH und FIEC sind bereit, auf diesem Gebiet mit GHB und Kommission zusammenzuarbeiten.